

Regierungspräsidium Darmstadt



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Herr
Klaus Textor
Burgstraße 11
35428 Langgöns - Niederkleen

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen:

IV/F 41.5/Spr - 89114.03 - UIG-
Anfrage

Ihr Zeichen:

09.12.2015

Ihre Nachricht vom:

Herr Thilo Springer-Greve

Ihr Ansprechpartner:

29 83/ 59 53

Telefon / Fax:

thilo.springer-greve@rpda.hessen.de

E-Mail:

11. Januar 2016

Datum:

**Gewährung von Informationen nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz (HUIG);
hier: ehem. Trinkwasserbrunnen der US-Liegenschaft Ayers Kaserne, Butzbach, Kirch-Göns**

1. Ihr Antrag vom 09.12.2015
2. Meine Eingangsbestätigung vom 16.12.2015, Az.: w. o.

Sehr geehrter Herr Textor,

nach Prüfung Ihres Informationsbegehrens unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Gießen und des Wetteraukreises werden Ihnen zu Ihren 13 Fragen folgende Auskünfte übermittelt, die sich unter den Begriff der Umweltinformation nach dem HUIG (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) subsumieren lassen und denen keine öffentlichen und/oder privaten Belange entgegenstehen.

1. *Haben diese Brunnenanlagen, nämlich NR. III und Nr. V nach 2002 eine wie auch immer geartete wasserrechtliche Betriebserlaubnis erhalten?*

Die Brunnen haben keine aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis.

Für den Brunnen III wurde mit Schreiben der unteren Wasserbehörde des Wetteraukreises vom 18.4.2007 einer Anzeige des privaten Eigentümers zur erlaubnisfreien Entnahme von Grundwasser für Löschwasserzwecke bis zu 2000 m³/Jahr zugestimmt. Nach Meldung des Eigentümers überschreiten die geförderten Wassermengen 1500 m³/Jahr nicht.

2. *Wenn ja, wurde die Belastung mit CKW berücksichtigt, welche Messwerte wurden aktuell zum Zeitpunkt einer möglichen Betriebserlaubnis ermittelt?*

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

- 2 -

Eine CKW-Belastung war der unteren Wasserbehörde nicht bekannt und fand somit keinen Eingang in die Beurteilung der Anzeige. (Wegen der CKW-Gehalte siehe Antwort zu Frage Nr.: 8.)

3. Wenn ja, wurde die Stadt Butzbach, wurde die Gemeinde Langgöns als Begünstigte des Wasserschutzgebietes über die Betriebserlaubnis informiert. Wurde evtl. ein Betreiber vom einem Anschluss und Benutzungszwang, an die öffentliche Wasserversorgung und Entsorgung von den Kommunen befreit?

Eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlage des Ortsteils Niederkleen der Gemeinde Lang-Göns wurde wegen der geringen Entnahmemenge von der unteren Wasserbehörde ausgeschlossen. Es fand deshalb keine Mitteilung an die in Frage Nr. 3 genannten Stellen statt.

4. Wenn ja, wurde der Abwasserverband Kleebachtal informiert?

Nein

5. Sind die Brunnen als Messstellen eingerichtet worden, oder welchen Status haben sie?

Die Brunnen wurden 1953 als Entnahmebrunnen für die Versorgung der ehem. US-Ayers Kaserne mit Trinkwasser errichtet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser war befristet und ist deshalb bereits 2004 ausgelaufen.

6. Wem gehören diese Brunnen, respektive die Grundstücke auf welchen sich diese befinden?

Die drei Grundstücke, auf denen sich die Brunnen befinden, sind im Privateigentum (Stand 15.12.2015).

7. Sollten sie an eine privaten Eigentümer gegeben worden sein, welche rechtlichen Auflagen wurden diesem gemacht bezüglich einer möglichen Nutzung, respektive wer hat danach die Kontrolle über die als belastet geltenden Brunnenanlagen übernommen?

Dem privaten Eigentümer wurden im Rahmen der Anzeige keine Auflagen erteilt, die Entnahmemenge wird von der zuständigen unteren Wasserbehörde beim Wetteraukreis kontrolliert.

8. Wann und in welcher Weise wurden Kontrollen durchgeführt?

Die Trinkwasserbrunnen zeigten im Jahr 1995 Überschreitungen des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung für CKW und wurden still gelegt. Im Jahr 2000 wurde im Auftrag des Landes Hessen (vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt) die Suche nach dem Verursacher des Grundwassers mit CKW begonnen. Zuerst wurde eine Historische Recherche

- 3 -

durchgeführt und dann die drei mit Müll verfüllten Gruben in der Nähe der Trinkwasserbrunnen auf mögliche CKW-Belastungen untersucht. Die Boden- und Bodenluftproben zeigen diesbezüglich keine Auffälligkeiten.

2003 wurden die drei ehem. Trinkwasserbrunnen weitergehend mit Landesmitteln untersucht. Die entnommenen Grundwasserproben zeigten in Brunnen IV a / Brunnen 10 CKW-Gehalte von maximal 2,54 µg/l (Summe CKW). Dieser Wert liegt unterhalb des Grenzwertes der Trinkwasserverordnung. Allerdings konnten nur Schöpfproben gewonnen werden.

2004 wurde im Auftrag des privaten Eigentümers ein dreitägiger Leistungspumpversuch am Brunnen V a / Brunnen 23 (in der Vergangenheit auch als Brunnen III bezeichnet) durchgeführt. Hierbei wurden aus dem Brunnen V a / Brunnen 23 ca. 2200 m³ Grundwasser gefördert und es wurden 14 Wasserproben entnommen und auf CKW analysiert. Die Ergebnisse zeigten Gehalte von 0,12 µg/l bis 0,65 µg/l (Summe CKW) im Förderbrunnen. Hierbei ist ein Anstieg während der Pumpzeit registriert worden. Die höchsten CKW-Gehalte bei den drei ehem. Trinkwasserbrunnen wurden parallel zum Pumpversuch im Brunnen 99 / Brunnen V mit einem Summengehalt von 7,19 µg/l CKW gemessen. Der Grenzwert der Trinkwasserverordnung wurde zu keiner Zeit überschritten.

Die Suche nach dem Verursacher der CKW-Verunreinigung im Grundwasser wurde nach Vorlage der Ergebnisse wegen der zu erwartenden hohen Kosten für die weitergehende Untersuchung (Bau von neuen Grundwassermessstellen) als unverhältnismäßig eingestellt.

9. Wenn die oben gestellten Fragen mit nein zu beantworten sind, warum wurden die Brunnen dann nicht zeitgerecht ordnungsgemäß zurückgebaut?

10. In welcher Weise wurde die Bevölkerung vor eventueller möglicher Belastung mit CKW geschützt, wenn Brunnen genutzt wurden?

11. In welcher Weise wurde die „Umwelt“, und die mannigfaltigen vorhandenen Lebensformen vor möglichen Belastungen - bei einer Brunnennutzung - durch CKW geschützt?

12. Welche Auswirkungen sind auf das WSG des Brunnen Nr.8298 in Niederkleen zu erwarten, gibt es hydraulische Verbindung, wird dessen Dargebot gemindert?

Der Brunnen Niederkleen wird regelmäßig auf CKW untersucht. Die Kontrolle der Untersuchungsergebnisse obliegt dem Regierungspräsidium Gießen. Dies hat mitgeteilt, dass bisher keine Auffälligkeiten an CKW im Brunnen Niederkleen gemessen wurden. Weiterhin siehe auch Antwort zur Frage Nr.: 3.

Aufgrund aktueller Inaugenscheinnahme scheint die Absicht zu bestehen zumindest einen der Brunnen, nämlich Nr. III (siehe Karte) wieder in Betrieb zu nehmen. Hier wurde eine neue Leitung gelegt. Und zwar vom Brunnen in Richtung Magna Park. Des weiteren deuten Berichte von Ortskundigen, sowie aus dem Umfeld der Betriebskommission der Gemeindewerke Langgöns, daraufhin, dass Brunnen Nr.III schon seit längerer Zeit in Betrieb ist/ war. Die hier eingebaute, verplombte Wasseruhr weist z.B. im Monat Juli 2015 einen Zählerstand von etwa 700 000 m³ auf. Wohin ist dieses Wasser geflossen so es denn mit CKW belastet war?

Der Eigentümer hat das entnommene Wasser genutzt (siehe Antwort zu Frage Nr.: 1).

- 4 -

Die Beantwortung der Fragen 9 - 11 erübrigte sich durch meine anderen Antworten.

Für die Erteilung der Auskunft ergeht folgender

Kostenfestsetzungsbescheid:

1. Die Kosten für die Erteilung der Auskunft werden auf insgesamt

200,00 EUR festgesetzt.

2. Ich bitte Sie den Betrag von **200,00 EUR** bis zum **23.2.2016** auf das Konto der Landesbank Hessen - Thüringen unter folgender Bankverbindung einzuzahlen:

Empfänger: HCC-RP Darmstadt
IBAN: DE87 5005 0000 0001 0058 75
BIC: HELADEFXXX

Verwendungszweck (Referenznummer): **41505371600032**

Begründung:

Mit der Eingangsbestätigung zu Ihrer Anfrage vom 9.12.2015 wurde Ihnen ein Informationsblatt bezüglich der Erteilung von Auskünften nach HUIG übersandt. In diesem Merkblatt wird auch auf die Entstehung von Kosten diesbezüglich hingewiesen. Für die Erstellung und Abstimmung der Auskunft mit den anderen beteiligten Behörden ist ein Aufwand von 0,5 Stunden mittlerer Dienst, von 10 Stunden gehobener Dienst und von 2,75 Stunden gehobener Dienst angefallen. Dies entspricht einem Geldbetrag von 851,75 €. Es ist deshalb eine Gebühr von 200,00 € angemessen. Einzelheiten und die Rechtsgrundlage für die Kosten bitte ich dem beigefügten Merkblatt mit Kostenermittlung zu entnehmen.

- 5 -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Klage** beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen .

Im Auftrag


Thilo Springer-Greye

Anlage: - 1 -

Merkblatt HUIG (5 Seiten)